

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Großherzoglich Badische Land-Zollordnung**

**Karl Ludwig Friedrich <Baden, Großherzog>**

**Carlsruhe, 1812**

V. Abschnitt. Verzollung von Waaren, welche auf den Postwägen verführt werden.

[urn:nbn:de:bsz:31-9282](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-9282)

## §. 68.

Was zu Wasser ausgeht, darf nur da, wo eine Zollstätte ist, zu Schiff geladen werden, es wird nach dem LandAusgangsTarif verzollt, und es hat alsdann keine weitere Verzollung mehr an den diesseitigen Land- oder Wasserzollstationen statt.

## §. 69.

Die Verladungen zu Schiff müssen unter Anwesenheit und genauer Aufsicht des Zollbeamten geschehen, die Karten und Frachtbriefe damit verglichen und darnach die Zollzeichen ausgestellt werden.

Diese Zollzeichen müssen an der letzten innländischen Zollstation, sie mag eine Land- oder Wasserzollstätte seyn, abgegeben werden, in so fern noch eine innländische Land- oder Wasserzollstätte berührt wird.

Den betreffenden Grenzzollern wird aber hierbei die möglichste Beschleunigung und Beförderung der Schifflente besonders aufgegeben.

## V. A b s c h n i t t.

Verzollung der Waaren, welche auf den Postwägen  
verführt werden.

## §. 70.

Waaren, welche auf den Postwägen ein- aus- und durchgeführt werden, sind den nemlichen Ein- Aus- und Durchgangszöllen, wie gleiche Waaren durch besondere Lohnfahrer verführt, mit der §. 26. enthaltenen Ausnahme, unterworfen.

## §. 71.

Damit aber der Lauf der Postwägen durch die Verzollungsanstalten am wenigsten gehindert sey, und in weiterer Erwägung, daß nicht alle Grenzzollstationen zugleich Poststationen sind, werden folgende Specialbestimmungen gegeben:

A.) Von Waaren, welche auf den Postwägen transstiren, soll die Verzollung auf nachbenannten Mittelzoll- und Poststationen geschehen:

- 1.) Für die Güter von Frankfurt und Stuttgart, so über Bruchsal nach Straßburg, Schaffhausen, Ulm, Basel und umgekehrt, transitiren  
in Bruchsal.
- 2.) Für die Güter von Stuttgart über Pforzheim nach Straßburg, Basel und umgekehrt  
in Pforzheim.
- 3.) Für die Güter von Straßburg nach Frankfurt, Darmstadt, Stuttgart  
in Rastadt.
- 4.) Für die Güter von Basel nach Frankfurt, Darmstadt, Stuttgart, Straßburg  
in Offenburg.
- 5.) Für die Güter von Straßburg nach Basel  
in Offenburg.
- 6.) Für die Güter von Basel nach Ulm, Augsburg, so über Freiburg, Neustadt durch den Schwarzwald transitiren  
in Donaueschingen.
- 7.) Für die Güter von Straßburg nach Schaffhausen, Ulm, Augsburg &c.  
in Donaueschingen.
- 8.) Für die Güter von Schaffhausen nach Straßburg, Frankfurt, Darmstadt so über Blomberg kommen  
in Donaueschingen.
- 9.) Für die Güter von Schaffhausen nach Tuttlingen und ins Württembergische nach Mengen, Ulm, Augsburg &c.  
in Stockach.
- 10.) Wenn der Wagen von Schaffhausen über Engen geleitet wird, der Blomberger InfluenzWagen aufhört, und diese Influenz in Engen statt haben wird  
in Engen.

- 11.) Für die Güter von Ravensburg her, so über Meersburg, Radolpzhell, Stockach nach Straßburg, Basel, Frankfurt transitiven  
in Stockach.
- 12.) Für die Güter von Augsburg, Ulm, Mengen, so über Mößkirch, Stockach, Schaffhausen, Basel, Straßburg passiven  
in Stockach.
- 13.) Für die Güter aus dem Württembergischen, so von Heilbronn über Sinsheim nach Frankfurt zc. und umgekehrt passiven  
in Sinsheim.
- 14.) Für die Güter, so von Frankfurt, Darmstadt zc., über Bruchsal, Bretten, nach Stuttgardt und ins Württembergische transitiven, und so zurück  
in Bruchsal.
- 15.) Für die Güter, so von Würzburg zc. nach Frankfurt und umgekehrt passiven  
in Bischofsheim.
- 16.) Für die Güter, so von Würzburg her über Buchen nach Straßburg, Basel, Schaffhausen transitiven und zurück  
in Bruchsal.
- 17.) Für die Güter, so von Würzburg her über Buchen, Heidelberg, Sinsheim nach Heilbronn transitiven und zurück  
in Sinsheim
- 18.) Für die Güter, so von Lübingen, Tuttlingen, Stuttgardt, über Stockach nach Schaffhausen transitiven  
in Stockach.
- 19.) Für die Güter, so aus dem Württembergischen, von Schramberg her, nach Hornberg zum Kinzigthal-Wagen kommen  
in Hornberg.

An diesen Post- und Zollstationen müssen die Postkarten vorgelegt, der Zoll vom Transitgut nach der zurückgelegten und noch zu befahrenden Landesstrecke berechnet, die Zollzeichen für jede einzelne Parthie ausgestellt und der Zollbetrag erhoben werden (§. 26.)

Den Postconducteurs ist bei schwerer Abhandlung untersagt, Waaren in der Absicht, selbst einen Gewinn daraus zu ziehen, den übrigen PostwagenEffecten beizulegen, ohne daß solche, wie die übrigen zollbaren Waaren, in den Postkarten aufgezeichnet sind, und die Zollgebühren davon entrichtet worden.

Anstatt, daß bei andern Frachten die eigentlichen Zollzeichen abgegeben werden, und die DeclarationsBolleten in den Händen des Frachtfahrers bleiben, sollen bei Postwägen die Zollzeichen, um sie den Eigenthümern mit der Waare zustellen zu können, in den Händen der Conducteurs bleiben, hingegen die DeclarationsBolleten der nächst an der AustrittsGrenze gelegenen Posthalterei also z. B. auf der Route von Frankfurt nach Basel, der Posthalterei Kaltenherberg zugestellt werden.

Die Posthaltereien schicken diese DeclarationsBolleten gegen Ende jeden Monats an den Oberzolleinnehmer ihres Bezirks.

B.) Der Zoll von Waaren, welche mittelst des Postwagens in das Land eingehen, um da zu bleiben, (vom Eingangsgut) muß da, wo das Gut vom Postwagen abgeladen wird, um dem Eigenthümer zugestellt zu werden, dieser mag im Ort des Absatzes wohnen oder nicht, entrichtet werden.

Die Officianten der fahrenden Post sind schuldig, sobald der Postwagen zur weitem Fahrt expedirt ist, den Ortszoller, und wenn keiner da ist, den OrtsAcciser beizurufen, ihm die Kisten, Ballen, Paquete welche zurückbleiben, vorzuzeigen, der Zoller oder Acciser berechnet hiernach den Eingangszoll, stellt für jeden Eigenthümer besondere Zollzeichen aus, die alsdann dem Eigenthümer mit der Waare übergeben werden.

Die Officianten der PostwagenSpedition sind schuldig, dafür zu sorgen, daß der Zoll bei Abgabe der Waare bezahlt werde, sie sind schuldig, den Betrag alsdann unverzüglich an den OrtsZoller oder Acciser abzuliefern.

C.) Der Zoll von den Waaren, welche im Lande zur Verführung außer Lands auf die Postwägen gegeben werden, muß bei dem Ortszoller oder Acciser entrichtet werden, die Waare darf von der PostwagensSpedition nicht anders, als unter Beilegung der Ausgangszollzeichen oder eines zollamtlichen Scheins, daß die ausgehende Waare zollfrei sey, angenommen werden.

Die

Die DeclarationsBolleten werden eben so, wie beim Transitgut der dem Austritte nächstgelegenen Posthalterei übergeben.

D.) Speditionsgut, welches auf Postwägen verführt wird, muß, da die Postwagen-Expeditur nicht immer Erkennnißzeichen hat, ob es Speditionsgut sey, oder im Orte der Adresse bleibe, und da bei Postwagen-Effecten ohnehin letztes eher als das erste zu vermuthen ist, als Eingangsgut behandelt und als solches von dem, an welchen es adressirt ist, verzollt werden; ist es wirklich Speditionsgut, so hat sich der Zoller mit dem Spediteur zur Zeit, wo es weiter versendet wird, in der Art zu berechnen, daß wenn der bezahlte Eingangszoll mehr als der Transitzoll von der passirten und noch zu passirenden Strecke beträgt, der Mehrbetrag dem Spediteur, und im umgewendeten Fall, der Mehrbetrag dem Zoller bezahlt, und darauf die weitere Transitzollscheine ausgestellt werden.

## VI. Abschnitt.

Zollfreiheiten, welche zum Theil gar nicht, zum Theil in der bisherigen Art nicht fortbestehen können.

### §. 73.

- 1.) Alle bisher statt einzelner Verzollungen bestandene Zollaversen sind mit Ausnahme des der Salzadmodiation zugestandenen Aversums von eingehendem Salz, aufgehoben.
- 2.) Alle zwischen einzelnen Aemtern im Innern des Landes, oder zwischen diesen und einem benachbarten Bezirke des Auslands bestandene — aus ältern Zeiten und ganz andern Verhältnissen hervorgegangene wechselseitige Zollbefreiungen, oder sonstige wechselseitige Begünstigungen in der Verzollung, ins besondere bei Früchten und sonstigen Comestibilien, können, da diese einzelne Aemter nur den Theil eines nach höhern und einheitlicheren Principien zu leitenden Staats ausmachen, ebenfalls nicht mehr statt haben.
- 3.) Die den' Oeffentlichen- und PrivatInstituten, Fabriken, Gemeinheiten und Individuen ertheilte ZollfreiheitsPrivilegien sind für erloschen anzusehen; nur jene Begünstigungen, die auf den Grund der neuesten Handlungs-Verhältnisse, des geänderten Fabrikations-Systems, und der Nahrungs-Weige, worauf ein Theil der Landesanzahlordnung.

D